



LINGOTT

Dipl.-Kfm. Knut Lingott  
Steuerberater  
Fachberater für internationales Steuerrecht

Wielandstraße 30 · 10629 Berlin  
Telefon / -fax +49 (0)30 887786 - 0 / - 77

E-Mail knut@lingott.de  
Internet www.lingott.de

USt-IdNr. DE173194798

## Steuerliche Informationen für Mandanten August 2000

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Änderungen durch das Steuersenkungsgesetz
2. Berücksichtigung von Einmalzahlungen bei der Sozialversicherung
3. Verlustvorträge weiter beim Erben zu berücksichtigen?
4. Umzugskosten bei Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit
5. Gewerblicher Grundstückshandel: Veräußerung von Mehrfamilienhäusern und Erbfall
6. Fahrtenbuch: Verschwiegenheitspflichten bei bestimmten Berufsgruppen
7. Übertragung von Kapitaleinkünften auf Kinder
8. Verbilligte Vermietung an nahe Angehörige

### 1. Änderungen durch das Steuersenkungsgesetz

Der Bundesrat **hat** das Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (StSenkG) verabschiedet. Damit tritt - z. T. stufenweise in den nächsten Jahren - eine Vielzahl von Änderungen in Kraft.

Kernstück des Gesetzes ist eine grundlegende Reform der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und Anteilseignern (GmbH-Gesellschafter, Aktionäre). Darüber hinaus wird der Einkommensteuertarif in den Jahren 2001-2005 stufenweise erheblich gesenkt. Das in früheren Gesetzentwürfen vorgesehene Wahlrecht von Einzelunternehmen und Personengesellschaften zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft (sog. Optionsmodell) ist dagegen vom Vermittlungsausschuss abgelehnt worden und tritt nicht in Kraft.

Über das eigentliche " Steueränderungspaket " hinaus werden auch Verfahrensvorschriften geändert. So werden die Rechte der Finanzverwaltung im Rahmen von Außenprüfungen erweitert. Danach können die Prüfer ein vorhandenes Datenverarbeitungssystem zur Überprüfung nutzen und verlangen, dass Daten nach Vorgabe des Außenprüfers maschinell ausgewertet **oder** die Ursprungsdaten auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Dafür entstehende Kosten werden nicht erstattet (§ 147 Abs. 6 Abgabenordnung). Die Daten müssen auch während der gesamten Aufbewahrungsfristen verfügbar bleiben; das Gleiche gilt für die Möglichkeit, diese wieder sichtbar zu machen (§ 146 Abs. 5 Sätze 2 und 3 Abgabenordnung). Die erweiterten Rechte der Außenprüfer bestehen ab dem Jahr 2002.

Ferner wird den elektronischen Abrechnungssystemen Rechnung getragen. Während für den Vorsteuerabzug bisher eine "körperliche" Rechnung erforderlich war, reicht künftig auch eine elektronische Abrechnung; diese muss allerdings mit einer digitalen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein (§ 14 Abs. 4 UStG).

Im Einzelnen ergeben sich folgende Neuregelungen:

## 1 Kapitalgesellschaften und Anteilseigner

### 1.1 Gewinnausschüttungen

Mit dem Steuersenkungsgesetz wird das seit 1977 geltende körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren abgeschafft. Ab dem 1. Januar 2001 beträgt der **Körperschaftsteuer-Tarif** für GmbHs, Aktiengesellschaften usw. einheitlich **25 v. H.**, unabhängig davon, ob ausgeschüttet wird oder nicht. Gewinnausschüttungen (z. B. Dividenden) sind dann künftig nach dem sog. **Halbeinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG i. d. F. des StSenkG)** zu versteuern:

#### Berechnungsbeispiel:

Gewinnausschüttung einer Aktiengesellschaft (AG):  
Einkommensteuer (ESt), Körperschaftsteuer (KSt)

persönlicher ESt-Satz des Aktionärs (Gesellschafter):	<b>20 v. H.</b>	<b>30 v. H.</b>	<b>45 v. H.</b>
Gewinn der AG vor KSt	100,00 DM	100,00 DM	100,00 DM
KSt (25 v. H.)	25,00 DM	25,00 DM	25,00 DM
Gewinnanteil	75,00 DM	75,00 DM	75,00 DM
steuerfrei nach § 3 Nr. 40 EStG (50 v. H.)	37,50 DM	37,50 DM	37,50 DM
steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen	37,50 DM	37,50 DM	37,50 DM
persönliche ESt darauf	7,50 DM	11,25 DM	16,87 DM
KSt der AG	25,00 DM	25,00 DM	25,00 DM
Gesamt-Steuerbelastung (auf 100 DM Gewinn der AG)	32,50 DM	36,25 DM	41,87 DM

Der Anteilseigner (Gesellschafter) erhält keine Körperschaftsteuer-Gutschrift; er braucht andererseits die zugeflossenen Ausschüttungen nur zur Hälfte seiner persönlichen Einkommensteuer zu unterwerfen. Werbungskosten und Betriebsausgaben, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit diesen Gewinnausschüttungen stehen, dürfen dann auch nur zur Hälfte abgezogen werden (vgl. § 3 c Abs. 2 EStG i. d. F. des StSenkG).

Während beim bisherigen Anrechnungsverfahren die Gewinnausschüttung im Ergebnis mit dem persönlichen Einkommensteuer-Satz des Anteilseigners belastet wurde, führt das Halbeinkünfteverfahren zu einer Entlastung bei steigenden Einkommensteuer-Sätzen gegenüber dem persönlichen Steuersatz.

Das Halbeinkünfteverfahren ist erstmalig auf Gewinnausschüttungen anzuwenden, die dem Gesellschafter ab dem Jahr 2002 zufließen; das sind in der Regel Ausschüttungen für Wirtschaftsjahre ab 2001.

Das während der Geltung des Anrechnungsverfahrens von der Körperschaft angesammelte Körperschaftsteuer-Guthaben geht nicht verloren; die Steuerbeträge können während einer Übergangsphase von 15 Jahren in Höhe von jeweils 1/6 der künftigen Gewinnausschüttungen mit der dann zu zahlenden Körperschaftsteuer verrechnet werden.

### 1.2 Veräußerungsgewinne

Das neue Halbeinkünfteverfahren ist auch auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften anzuwenden; dies gilt sowohl für Beteiligungen im Betriebs- als auch im

Privatvermögen (siehe dazu auch Tz. 4). Derartige Gewinne sind grundsätzlich ab dem Jahr 2002 nur noch zur Hälfte zu versteuern.

Die Veräußerung von Kapitalanteilen aus einem Betriebsvermögen heraus ist allerdings nur begünstigt, wenn die Anteile seit mindestens einem Jahr zum Betriebsvermögen gehört haben (§ 3 Nr. 40 Satz 3 EStG i. d. F. des StSenkG). Die im Zusammenhang mit diesen Beteiligungen entstehenden Verluste werden dementsprechend auch nur zur Hälfte berücksichtigt (vgl. § 3 c Abs. 2 i. d. F. des StSenkG).

Die bisherige Besteuerung als außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG (sog. Fünftel-Regelung) kommt hier nicht mehr in Betracht. Dies bedeutet in der Regel einen deutlichen Vorteil gegenüber der derzeitigen Praxis.

Die Neuregelung betrifft z. B. auch Gewinne aus privaten Aktienverkäufen innerhalb der "Spekulationsfrist" von einem Jahr. Entsprechende Veräußerungsgewinne bleiben dann künftig zu 50 v. H. steuerfrei.

### 1.3 Kapitalgesellschaft als Gesellschafter

Eine Besonderheit besteht, wenn der Kapitaleigner eine Kapitalgesellschaft ist: Gewinnausschüttungen von anderen Kapitalgesellschaften und Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften werden in der Regel ab 2002 völlig von der Körperschaftsteuer befreit. Voraussetzung bei der Anteilsveräußerung ist, dass die Anteile im Zeitpunkt der Veräußerung seit mindestens einem Jahr zum Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft gehört haben (sog. Behaltefrist; § 8 b Abs. 1 und 2 KStG). Die Steuerbefreiung gilt damit auch generell für Dividenden von ausländischen Gesellschaften.

Ebenfalls befreit sind Gewinnausschüttungen und Veräußerungsgewinne aus GmbH-Anteilen und Aktien, die eine Kapitalgesellschaft im Rahmen ihrer Beteiligung an einer gewerblichen oder freiberuflichen **Personengesellschaft** erhält 8 b Abs. 6 KStG i. d. F. des StSenkG).

## 2 Einzelunternehmen, Personengesellschaften

Der bisherige Entlastungsbetrag nach § 32 c EStG für gewerbliche Einkünfte wird abgeschafft; die Vorschrift ist letztmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2001 beginnen. Anstelle dieser Regelung können Einzelunternehmer und Mitunternehmer von Personengesellschaften künftig ihre Einkommensteuer um die in ihrem Gewerbebetrieb angefallene **Gewerbsteuer mindern**.

Dies erfolgt durch eine pauschale Anrechnung in Höhe des 1,8fachen (anteiligen) Gewerbesteuermessbetrags auf die persönliche Einkommensteuer des Einzelunternehmers bzw. Mitunternehmers (§ 35 EStG i. d. F. des StSenkG). Die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe bleibt erhalten.

Bei der Besteuerung von **Betriebsaufgabe-** bzw. **Veräußerungsgewinnen** von Einzelunternehmen und Mitunternehmeranteilen wird der "Altersfreibetrag" (ab dem 55. Lebensjahr) von 60.000 DM auf 100.000 DM erhöht; dies gilt bereits für Veräußerungsgewinne, die nach dem 31. Dezember 2000 anfallen (§ 16 Abs. 4 EStG i. d. F. des StSenkG).

Weitere Verbesserungen in diesem Bereich sollen in einem separaten Gesetz folgen: Nachdem einige Länder im Bundesrat Steuererleichterungen für den Mittelstand gefordert haben, soll der **halbe Steuersatz** (früher: § 34 EStG) für Gewinne aus der Veräußerung von Betrieben bzw. Anteilen an Personengesellschaften wieder eingeführt werden.

### 3 Einkommensteuer-Tarif

Bereits durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ist der Einkommensteuer-Tarif stufenweise bis zum Jahr 2002 abgesenkt worden. Mit dem Steuersenkungsgesetz wird eine Stufe von 2002 auf 2001 vorgezogen und eine weitere Reduzierung der Eingangs- und Spitzensteuersätze bis zum Jahr 2005 vorgenommen:

Jahr	Grundfreibetrag		Tarif	
	Allein- stehende	Ehegatten	Eingangs- steuersatz	Spitzen- steuersatz
	DM	DM	v. H.	v. H.
2000	13.499	26.999	22,9	51,0
2001	14.093	28.187	19,9	48,5
	Euro	Euro		
2002	7.235	14.771	19,9	48,5
2003/2004	7.426	14.853	17,0	47,0
ab 2005	7.664	15.329	15,0	42,0*

\*Im verabschiedeten StSenkG ist noch ein Spitzensteuersatz ab 2005 von 43 v. H. vorgesehen. Die weitere Absenkung auf 42 v. H. ist aber vereinbart und soll in einem separaten Gesetz verabschiedet werden.

Neben den genannten Änderungen treten insbesondere zur Gegenfinanzierung der Steuermindereinnahmen folgende Regelungen in Kraft:

#### Anteile an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen

Bisher werden Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von GmbH-Anteilen, Aktien usw., die im Privatvermögen gehalten werden, grundsätzlich nur erfasst, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre eine Beteiligung von mindestens 10 v. H. vorgelegen hat. Diese Beteiligungsgrenze wird auf **1 v. H.** herabgesetzt; damit wird die Besteuerung auf kleine Beteiligungen ausgedehnt (§ 17 EStG i. d. F. des StSenkG).

Zu beachten ist, dass Gewinne (und Verluste) aus der Veräußerung dieser Beteiligungen künftig nur noch **zur Hälfte** angesetzt werden (siehe Tz. 1.2).

Anzuwenden ist diese Neuregelung grundsätzlich auf Veräußerungen ab dem Jahr 2002.

#### Abschreibungen

Der Höchstsatz für die **degressive** Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird von 30 v. H. auf **20 v. H.** herabgesetzt. Dies gilt erstmals für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2000 angeschafft oder hergestellt worden sind, d. h., bei Anschaffung bzw. Herstellung bis zu diesem Zeitpunkt kann der bisherige Höchstsatz weiter in Anspruch genommen werden.

Ebenfalls reduziert wird der Abschreibungssatz für **Wirtschaftsgebäude**: Bei Bauantragstellung bzw. Kaufvertragsabschluss bis zum 31. Dezember 2000 kommt noch der bisherige Prozentsatz von 4 v. H. in Betracht; nach diesem Zeitpunkt hergestellte bzw. angeschaffte Gebäude können dann nur noch mit 3 v. H. abgeschrieben werden.

Weiterhin ist geplant, im Verwaltungswege die amtlichen **Abschreibungstabellen** für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu überarbeiten. Das bedeutet, dass bei Anschaffung bzw. Herstellung von Wirtschaftsgütern voraussichtlich ab dem Jahr 2001 für die Bemessung der Abschreibungen längere Nutzungsdauern (d. h. niedrigere Abschreibungssätze) zugrunde gelegt werden.

### **Sonderabschreibungen zur Förderung kleinerer und mittlerer Betriebe**

Entgegen den ursprünglichen Plänen wird die Sonderabschreibung/Ansparabschreibung nach § 7 g EStG nicht abgeschafft. Allerdings wird die Ansparrücklage von bisher 50 v. H. jetzt auf 40 v. H. der Anschaffungs-/Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsguts begrenzt. Dies gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2000 beginnen. Bis zu diesem Zeitpunkt gebildete Rücklagen können weitergeführt werden.

## **2. Berücksichtigung von Einmalzahlungen bei der Sozialversicherung**

Nach bisherigem Recht sind sog. Einmalzahlungen (Weihnachts-/Urlaubsgeld, Tantiemen) zwar beitragspflichtig in der Sozialversicherung, werden aber bei den Lohnersatzleistungen wie z. B. beim Arbeitslosen- oder Krankengeld nicht berücksichtigt. Das Bundesverfassungsgericht hat diese gesetzliche Bestimmung für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert, bis zum 30. Juni 2001 eine anderweitige Regelung zu treffen. Nach einer Veröffentlichung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung soll bis zum Ergehen einer neuen gesetzlichen Regelung in den Arbeitsämtern vorläufig wie folgt verfahren werden:

- Für alle am **21. Juni 2000** noch nicht rechtskräftigen Altfälle wird die Bemessungsgrundlage für die Lohnersatzleistung (z. B. das Bruttoarbeitsentgelt für das Arbeitslosengeld) **pauschal** um **10 v. H.** erhöht; dies gilt rückwirkend vom 1. Januar 1997 an.
- Die pauschale Anpassung von 10 v. H. erfolgt auch bei den **laufenden** Leistungsfällen (d. h. z. B. bei den laufenden Arbeitslosengeldzahlungen) sowie bei den bis zum Jahresende entstehenden Neufällen.

Eine gesetzliche Neuregelung soll bereits zum 1. Januar 2001 in Kraft treten, sodass ab diesem Zeitpunkt Einmalzahlungen - wie laufendes Arbeitsentgelt - individuell in die Leistungsberechnung einbezogen werden können.

## **3. Verlustvorträge weiter beim Erben zu berücksichtigen?**

Soweit Verluste nicht mit anderen positiven Einkünften des gleichen Jahres oder im Rahmen des Verlustrücktrags mit positiven Einkünften des Vorjahres ausgeglichen werden können, können diese im Rahmen des § 10 d EStG zur Verrechnung mit zukünftigen Einkünften vorgetragen werden. Ab 1999 gelten hinsichtlich der Höhe der Verlustverrechnung Einschränkungen. Bisher hatte die Rechtsprechung anerkannt, dass nicht ausgenutzte Verlustvorträge des Erblassers vom Erben in Anspruch genommen werden können. Ein Senat des Bundesfinanzhofs ist jetzt anderer Auffassung. Da dies aber eine Abweichung von der Rechtsprechung der anderen Senate bedeuten würde, hat er angefragt, ob diese an ihrer Auffassung festhalten. Es bleibt daher zunächst abzuwarten, ob diese Frage neu entschieden wird.

## **4. Umzugskosten bei Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit**

Aufwendungen, die einem Arbeitnehmer durch einen Wohnungswechsel entstehen, können als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend gemacht werden, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

sich durch den Wohnungswechsel die tägliche Fahrtzeit zwischen Wohnung und Arbeitsstätte um insgesamt mindestens 1 Stunde verringert oder wenn

der Wohnungswechsel im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird (z. B. bei einer Dienstwohnung am Einsatzort).

Für den Fall, dass ein Auszubildender im Zusammenhang mit dem Eintritt in ein festes Arbeitsverhältnis nach Abschluss seiner Ausbildung aus dem Elternhaus in eine eigene Wohnung umzieht, hat ein Finanzgericht den Werbungskostenabzug versagt. Die Praxis der Finanzverwaltung, die eine erstmalige Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit grundsätzlich als beruflich veranlasst ansieht, hält das Gericht für "unvereinbar mit dem Einkommensteuergesetz". Nach Auffassung des Gerichts könne die Verwaltungsrichtlinie nicht angewendet werden, da gerade bei jungen Menschen der Auszug aus dem Elternhaus in eine eigene Wohnung in erheblichem Maße auf private Gründe zurückzuführen sei.

## 5. Gewerblicher Grundstückshandel: Veräußerung von Mehrfamilienhäusern und Erbfall

Der Gewinn aus der Veräußerung eines privaten Grundstücks ist einkommensteuerfrei, wenn zwischen Anschaffung und Verkauf mehr als 10 Jahre liegen oder wenn es sich um ein selbstgenutztes Wohnobjekt handelt (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Werden dagegen Grundstücke über mehrere Jahre angeschafft und wieder verkauft (sog. gewerblicher Grundstückshandel), ist ein dabei entstehender Gewinn grundsätzlich einkommensteuer- und auch gewerbsteuerpflichtig. Hier gilt jedoch eine "Bagatellregelung": Die Anschaffung und Veräußerung von bis zu 3 Objekten innerhalb von 5 Jahren wird von der Finanzverwaltung nicht als gewerblich, sondern noch als private Vermögensverwaltung angesehen.

Die Finanzverwaltung wendet diese 3-Objekt-Regelung allerdings nur auf Zweifamilienhäuser, Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen an: Danach kann z. B. bei Mehrfamilienhäusern, Büro- oder Fabrikgrundstücken bereits die Veräußerung von **weniger als 4 Objekten** zur Annahme eines gewerblichen Grundstückshandels führen. Nachdem der 1. Senat des Bundesfinanzhofs diese Praxis bereits beanstandet hatte, wurde dieses Urteil nun durch eine Entscheidung des X. Senats im Ergebnis bestätigt. Nach Auffassung des Gerichts ist eine Ungleichbehandlung z. B. von Eigentumswohnungen und Mehrfamilienhäusern bei der Beurteilung der Gewerblichkeit des Grundstückshandels nicht zulässig. Die 3-Objekt-Grenze ist danach regelmäßig **nicht** überschritten, wenn z. B. 2 Eigentumswohnungen und ein Mehrfamilienhaus (= 3 Objekte) veräußert werden.

Nachdem die Finanzverwaltung die steuerzahlerfreundliche Entscheidung des 1. Senats nicht anwendet und z. B. Mehrfamilienhäuser weiterhin benachteiligt, wird sie diese Praxis nach dem Urteil des X. Senats nicht mehr aufrecht erhalten können. Entsprechende Steuerbescheide sollten ggf. angefochten werden.

Ebenfalls entschieden hat der Bundesfinanzhof ein weiteres Problem im Zusammenhang mit dem gewerblichen Grundstückshandel. Dabei geht es um die Frage, ob im **Erbfall** die Besitzzeit des Erblassers dem Erben zuzurechnen ist, mit der Folge, dass für diesen ebenfalls der 5-Jahres-Zeitraum (siehe oben) gilt.

### Beispiel:



V stirbt und hinterlässt S 4 Eigentumswohnungen, die V 1998 erworben hat. S veräußert die Eigentumswohnungen im Jahr 2000.

Nach derzeitiger Verwaltungspraxis wird die Anschaffung durch V dem Erben S zugerechnet. S veräußert danach innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums mehr als 3 Objekte. Die Voraussetzungen für die Annahme eines gewerblichen Grundstückshandels würden somit vorliegen.

Der Bundesfinanzhof hat hierzu aber entschieden, dass der **erbrechtliche Erwerb** eines Grundstücks **nicht als Anschaffung** im Sinne der Regelungen zum gewerblichen Grundstückshandel anzusehen ist; auch der Erwerb durch den Erblasser ist dem Erben nicht zuzurechnen. Nach diesem Urteil ist im Beispielsfall die Veräußerung der geerbten Eigentumswohnungen als private Vermögensverwaltung zu beurteilen; ein dabei entstehender Gewinn unterliegt dann zwar möglicherweise nach § 23 EStG der Einkommensteuer, aber nicht als gewerblicher Grundstückshandel der Gewerbesteuer. Da sich das Urteil gegen die Verwaltungspraxis richtet, sollten auch hier entsprechende Steuerbescheide ggf. offen gehalten werden.

## 6. Fahrtenbuch: Verschwiegenheitspflichten bei bestimmten Berufsgruppen

Die steuerliche Erfassung der privaten Nutzung eines betrieblichen PKW erfolgt regelmäßig auf der Grundlage einer Pauschalregelung (sog. 1-v. H.-Methode; vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Der Unternehmer hat allerdings ein Wahlrecht, die auf die Privatfahrten entfallenden tatsächlichen PKW-Kosten anzusetzen (z. B., wenn der private Nutzungsanteil gering ist). Voraussetzung hierfür ist, dass die Gesamtkosten des PKW durch Belege nachgewiesen und der private Nutzungsanteil nach dem Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten ermittelt wird (sog. Fahrtenbuchmethode). Dabei verlangt die Finanzverwaltung neben der Angabe von Reiseziel und Reisezweck insbesondere die Benennung der aufgesuchten Geschäftspartner. Sind diese Angaben im Fahrtenbuch nicht (vollständig) enthalten, wird das Fahrtenbuch regelmäßig als nicht ordnungsgemäß behandelt mit der Folge, dass die Privatfahrten nach den gesetzlichen Pauschalen bewertet werden. Dies galt bislang auch für Freiberufler (z. B. Ärzte, Anwälte, Steuerberater), die gegenüber ihren Patienten bzw. Mandanten zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet sind. Diese insoweit problematische Regelung will die Finanzverwaltung sichtlich lockern. Nach einer Verwaltungsanweisung soll es in diesen Fällen ausreichen, wenn neben der Angabe des Datums, des Kilometerstandes und des Zielortes im Fahrtenbuch lediglich der Vermerk "Patientenbesuch" bzw. "Mandantenbesuch" eingetragen wird. Voraussetzung ist allerdings, dass Name und Adresse des aufgesuchten Patienten bzw. Mandanten in einem vom Fahrtenbuch **getrennt** zu führenden **Verzeichnis** festgehalten werden. Eine generelle Vorlagepflicht für dieses Verzeichnis soll nicht bestehen; es soll nur dann von der Finanzverwaltung herangezogen werden, wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Eintragungen im Fahrtenbuch bestehen, die nicht anders auszuräumen sind.

## 7. Übertragung von Kapitaleinkünften auf Kinder

Die Übertragung von Kapitaleinkünften auf Kinder kann steuerlich vorteilhaft sein, weil Kinder aufgrund des Sparer-Freibetrags und des Grundfreibetrags regelmäßig einer geringeren Steuerbelastung unterliegen. Voraussetzung für die steuerliche Zurechnung der Kapitalerträge bei den Kindern ist, dass die Vereinbarungen zur Übertragung von Kapitalvermögen zwischen Eltern und Kindern bürgerlich-rechtlich wirksam abgeschlossen und auch tatsächlich durchgeführt werden. Danach müssen die entsprechenden (Spar-)Guthaben endgültig in das Vermögen des Kindes übergegangen sein. Sofern die Eltern das Vermögen auch nach Übertragung wie ihr eigenes Vermögen verwalten, sind die Kapitalerträge (Zinsen) nicht den Kindern, sondern den Eltern zuzurechnen.





**Beispiel:**

Die Eltern richten auf den Namen ihrer Kinder S und T jeweils ein Festgeldkonto mit je 50.000 DM ein. Die Zinsen werden jeweils den Sparbüchern gutgeschrieben, die die Eltern als gesetzliche Vertreter für ihre Kinder angelegt haben,

Nach einigen Jahren heben die Eltern von jedem Sparbuch einen Betrag von 2.000 DM ab; für diese 4.000 DM erwerben die Eltern einen PC (2.500 DM) für S und einen Kleiderschrank (1.500 DM) für T.

Obwohl die Kinder zivilrechtlich Inhaber des Bank-Guthabens geworden sind, hat der Bundesfinanzhof die vorliegende Gestaltung nicht anerkannt und die den Sparbüchern seit Beginn gutgeschriebenen Zinsen steuerlich den Eltern als Kapitaleinkünfte zugerechnet. Das Gericht hat beanstandet, dass die Eltern die Kindesvermögen nicht strikt **getrennt** haben, indem sie die T zustehenden Zinseinkünfte nicht nur für diese, sondern teilweise auch für S **verwendet** haben. Damit sei der Eindruck einer gemeinsamen Lebensführung aus einer Kasse entstanden, was gegen den endgültigen Vermögensübergang auf die Kinder spreche.

Zu beachten ist, dass bei eigenen (Kapital-)Einkünften des Kindes **von mehr als 13.500 DM** (für 2000) die Kindervergünstigungen (Kindergeld, Kinderfreibetrag, Ausbildungs- und Haushaltsfreibetrag, Kinderzulage für Wohneigentumsförderung) wegfallen können. Die Einkunftsgrenze erhöht sich nach dem Steuersenkungsgesetz ab 2001 auf 14.040 DM.

## **8. Verbilligte Vermietung an nahe Angehörige**

Häufig steht bei Mietverträgen mit Angehörigen die vereinbarte Miete in einem Missverhältnis zur ortsüblichen Miete, wobei sich dann die Frage stellt, ob das Mietverhältnis überhaupt steuerlich anzuerkennen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist bei Vermietung z. B. an Kinder mit eigenem Einkommen oder an Geschwister, Schwiegereltern usw. das Mietverhältnis auch dann steuerlich wirksam, wenn die vereinbarte Miete erheblich unter der ortsüblichen Miete liegt.

Das Einkommensteuergesetz schreibt allerdings eine anteilige Kürzung der Werbungskosten vor, wenn die Wohnungsmiete weniger als 50 v. H. der ortsüblichen Miete einschließlich der umlagefähigen Kosten beträgt (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 2 EStG)." Bei einer Miete z. B. in Höhe eines Viertels der Marktmiete kann auch nur ein Viertel der Werbungskosten abgezogen werden; beträgt die Miete jedoch genau die Hälfte der Marktmiete (oder mehr), können die Werbungskosten in voller Höhe abgesetzt werden. Es ist daher ggf. darauf zu achten, dass die gezahlte Miete **mindestens 50 v. H.** der ortsüblichen Miete beträgt.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott  
Steuerberater